

# Vergaberichtlinien Funktionstitel FH-Prof.

Zuerkennung Fachhochschul-Professor/in an der FHW GMBH GmbH



## 1 Zweck

Diese Beschreibung regelt die Antragstellung sowie die Zuerkennung des Funktionstitels „Fachhochschul-Professor/in“ an der FHW GMBH. **Der Funktionstitel „Fachhochschul-Dozent/in“ darf bis auf Widerruf nicht mehr verliehen werden.**

Seit 1. Februar 2004 ist der Erhalter gemäß § 13 Abs. 4 FHStG berechtigt, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten, die im Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Die FHW GMBH legt mit Beschluss der Generalversammlung vom 10. Juli 2012 zur Vergabe der Funktionstitel Fachhochschul-Professor/in folgendes Regelwerk und Verfahren fest.

Die unten angeführten Kriterien erläutern die Erfordernisse, die zumindest zu erfüllen sind, damit ein Antrag auf die Zuerkennung des FH-Titels „Fachhochschul-Professor/in“ gestellt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines FH-Titels, auch wenn die entsprechenden formalen Kriterien erfüllt sind.

## 2 Fachhochschul-Professor/in (FH-Prof.)

### 2.1 Ziele

Die FHW GMBH verfolgt bei der Verleihung des Funktionstitels Fachhochschul-Professor/in das Ziel, durch Unterstützung des hauptberuflich sowie nebenberuflich an der FHW GMBH tätigen Personals die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Hochschule, die angewandte F&E sowie die Praxisorientierung zu stärken.

### 2.2 Voraussetzungen für hauptberufliches Personal

Die Verleihung des Funktionstitels Fachhochschul-Professor/in setzt folgende Leistungen des Antragswerbers/der Antragswerberin voraus.

#### 1. Akademischer Grad

Doktorat erworben durch die Anfertigung einer Dissertation oder eine vergleichbare wissenschaftliche Leistung im Sinne der neuen Studienordnungen (Master/MBA ist nicht ausreichend)

#### 2. Praxisnahe Forschungsaktivitäten

- Abwicklung zumindest eines großen Projektes (z.B. FH+, EU) als Projektleiter/in gemäß der Definition des Forschungskreises der Hochschule.
- Mitarbeit an zumindest 3 weiteren (kleineren) praxisorientierten Forschungsprojekten gemäß der Definition des Forschungskreises der Hochschule.

- 
- Veröffentlichung von zumindest zwei anerkannten Publikationen in gerankten Journals mit wiss. Beirat (Vorlage: WU-Journal-Ranking). Zusätzliche Journals können nach einem noch festzulegenden Prozess durch den Forschungskreis der Hochschule erlaubt werden.
  - Publikation mindestens eines Beitrages zur Schriftenreihe der Hochschule, der über eine Herausgeberschaft hinausgeht.
  - Im Rahmen der eigenen Forschungsprojekte ist eine Drittmittelbeteiligung durch Kooperationspartner und/oder Förderprogramme im nennenswerten Umfang nachzuweisen.

### **3. Lehrleistung**

- Abhaltung von mindestens 20 SWS in innovativen Lehrveranstaltungen, die tiefere Kenntnisse eines berufsfeldrelevanten Fachgebiets vermitteln.
- Durchführung von mindestens zwei Vorträgen, Konferenzbeiträgen oder Lehrveranstaltungen an anderen akademischen nationalen oder internationalen Institutionen.<sup>1</sup>

### **4. Hauptberufliche Beschäftigung**

- Der/die Antragsteller/in muss mindestens 2 Jahre an der FHW GmbH beschäftigt sein.
- Führungsqualifikationen müssen durch Weiterbildung und/oder Kompetenzen nachgewiesen werden können.
- Vorleistungen als Professor/in oder Dozent/in an anderen Institutionen sind anrechenbar, solange sie den Anforderungskriterien entsprechen. Die Anrechenbarkeit wird jedenfalls durch die Geschäftsführung entschieden.

### **5. Personalentwicklungsaspekt**

- Vier interne oder externe wissenschaftliche/fachliche/didaktische Weiterbildungen müssen absolviert worden sein.
- An Weiterbildungen in den Bereichen Führungskompetenz und interne Prozesse/Hilfsmittel der Hochschule muss verpflichtend teilgenommen worden sein.

---

<sup>1</sup> Zumindest eine Veranstaltung muss jedenfalls persönlich an einer ausländischen Institution erbracht werden.

---

### **2.2.1 Verleihung**

Die Hochschule verleiht den Titel „Fachhochschul-Professor/in“ als Funktionstitel. Ist der/die Träger/in des Titels ab dem Zeitpunkt der Verleihung weitere zwei Jahre beschäftigt, so kann der Titel laut den Richtlinien des FHR unabhängig von der Beschäftigung an der FH weiter geführt werden.

### **2.2.2 Vorgang**

Die Beantragung samt Begründung erfolgt durch den/die Institutsleiter/in. Die Erfüllung der Kriterien wird durch die Geschäftsführung geprüft. Der Beirat und die Generalversammlung werden ersucht, bei Erfüllung der Kriterien die Verleihung zu beschließen.

## **2.3 Voraussetzungen für nebenberufliches Personal**

Die Verleihung des Funktionstitels „Fachhochschul-Professor/in“ setzt folgende Leistungen des Antragswerbers/der Antragswerberin voraus.

### **1. Akademischer Grad**

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium

### **2. Pädagogische Qualifikation**

- Pädagogische Qualifikationen; nachgewiesen durch Erfahrung in der Lehre und/oder Ausbildung
- Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit; in der Regel nachgewiesen durch eine Promotion und/oder promotionsadäquate wissenschaftliche Leistungen (z.B. durch einschlägige Veröffentlichungen, herausragende Projekte, erhaltene Preise, etc.)

### **3. Lehrleistung und nebenberufliche Beschäftigung**

- Nachweis der Abhaltung von Lehrveranstaltungen an den FHWien-Studiengängen der WKW im Ausmaß von mindestens 6 Semesterwochenstunden in einem Zeitraum von durchgängig drei Jahren

### **4. Berufspraxis**

- eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nach Abschluss des Studiums, davon mindestens drei Jahre außerhalb einer Hochschule
- hohe fachliche Reputation des Antragsstellers/der Antragstellerin in seinem /ihrem Fachgebiet
- nationale oder internationale Netzwerke und Kooperationsbeziehungen mit einschlägigen Unternehmen und/oder Institutionen und/oder Hochschulen

---

## **5. Verdienste um die FHWien**

- Nachweislich erbrachte besondere Leistungen und Verdienste beim Aufbau und der Weiterentwicklung der FHWien-Studiengänge der WKW

### **2.3.1 Verleihung**

Die Hochschule kann den Titel „Fachhochschul-Professor/in“ als Funktionstitel vergeben. Die Berechtigung der Führung des Titels ist an eine aktive Lehrtätigkeit geknüpft. Sollte eine Beauftragung mit einem Lehrauftrag für max. ein Semester unterbleiben, so kann der Titel dennoch weiter geführt werden.

### **2.3.2 Vorgang**

Die Beantragung samt Begründung erfolgt durch den/die Institutsleiter/in. Die Erfüllung der Kriterien wird durch die Geschäftsführung geprüft. Der Beirat und die Generalversammlung werden ersucht, bei Erfüllung der Kriterien die Verleihung zu beschließen.